

richtete Dispositionen, Leitungsentscheidungen oder andere Maßnahmen zu treffen. Ein wirtschaftlicher Schaden oder ein persönlicher Vorteil braucht noch nicht eingetreten zu sein.

Es ist im Einzelfall zu prüfen, ob die früher als Vermögensgefährdung bestraften Untreuefälle zum Nachteil des sozialistischen Eigentums, insbesondere im Bereich des Binnenhandels und Gaststättenwesens, falls sie nicht als versuchter Diebstahl oder Betrug zu erfassen sind, jetzt eine versuchte Straftat nach § 165 darstellen.

8. Bei Vorliegen von Sabotage (§ 104) ist § 165 nicht anzuwenden.

V Die Abgrenzung zwischen Diebstahl bzw. zwischen Betrug (§§ 158, 159) und Vertrauensmißbrauch (§ 165) bestimmt sich vor allem durch das Merkmal „Mißbrauch der Vertrauensstellung“. Das bedeutet, daß der Täter

- eine besondere Vertrauensstellung mit Verfügungs- oder Entscheidungsbefugnis innegehabt hat und
- diese zur Durchführung der Straftat durch Treffen oder Unterlassen von Maßnahmen oder Entscheidungen entgegen vorhandener Rechtspflichten bewußt ausgenutzt haben muß.

Tateinheit mit Bestechung (§ 247) kann dann vorliegen, wenn die mit der Bestechung im Zusammenhang stehende Verletzung der Dienstpflichten ein Mißbrauch der Vertrauensstellung ist und dadurch die im Tatbestand bezeichneten Folgen herbeigeführt wurden. Tateinheit besteht dagegen nichts wenn kein bedeutender wirtschaftlicher Schaden verursacht wird oder der Täter die erheblichen persönlichen Vorteile nicht aus der seine Befugnisse mißbrauchenden Entscheidung unmittelbar erlangte, sondern aus der Bestechung.

Vorbemerkung zu §§ 166—168

Unter Wirtschaftsschädigung sind sowohl vorsätzliche Handlungen (§ 166) als auch bestimmte Formen fahrlässigen Handelns (§§ 167, 168) zusammengefaßt. Die strafrechtliche Verantwortlichkeit für vorsätzliche Verursachung wirtschaftlicher Schäden wurde dabei im § 166 auf die Fälle des ungerechtfertigten Entzuges von Produktionsmitteln aus dem Produktions-

prozeß begrenzt. Die §§ 167, 168 stimmen in den Voraussetzungen und Merkmalen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit für bestimmte Erscheinungsformen fahrlässigen Handelns weitgehend überein und enthalten Kriterien für die Prüfung der Art und Weise der Pflichtverletzung, der Begehungsweise und des Schadens. Damit besteht für den Bereich der Volkswirtschaft auf der Grundlage inhaltlicher Kriterien eine begrenzte und differenzierte Strafbarkeit für Wirtschaftsschädigung.

Diese Struktur der Strafbestimmungen wegen Wirtschaftsschädigung ist auch für die Abgrenzung zwischen kriminellen und nichtkriminellen